

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Beselich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich in der Sitzung vom 25.06.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde folgende Satzung (Gebührenordnung zur Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Beselich vom 25.06.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, welche nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche (mit oder ohne Kühlung) | 100,00 € |
| b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 30,00 € |
| c) Abhaltung einer Trauerfeier ohne vorherige Aufbewahrung | 100,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 260,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 260,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 260,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 430,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 460,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 460,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 310,00 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 310,00 €
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 310,00 €
 - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 310,00 €
 - e) in einer Rasengrabstätte 310,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Beselich

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Umbettung einer Leiche | |
| | a) innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde | 1.030,00 € |
| | b) nach einem anderen Friedhof in eine andere Gemeinde | 770,00 € |
| (2) | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Sätze. | |
| (3) | Für die Umbettung einer Aschurne | |
| | a) innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde | 210,00 € |
| | b) nach einem anderen Friedhof in eine andere Gemeinde | 110,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres | 100,00 € |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 12. Lebensjahres | 430,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 160,00 € |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Grabstelle (Einzelwahlgrab) | 830,00 € |
| b) Für zwei Grabstellen (Doppelwahlgrab) | 1.840,00 € |
| c) Für jede weitere Grabstelle (Dreierwahlgrab) | 2.750,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte sowie einer Rasenurnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden für eine Grabstelle erhoben 260,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------------------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/30 der Grundgebühr |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/25 der Grundgebühr |
- (2) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 160,00 € |
|--|----------|
- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten,
einstelligen Wahlgrabstätten | 300,00 € |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | |
| a) Doppelgrab | 450,00 € |
| b) Dreiergrab | 550,00 € |
| 3) bei Kindergräbern | 200,00 € |
| 4) bei Urnengräbern | 200,00 € |
| 5) bei Rasengräbern | 100,00 € |
| 6) in der Urnenwand | 75,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig | 15,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 50,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 180,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 30,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Beselich tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 20.07.1998 außer Kraft.

Beselich, den 26.06.2012

Gemeindevorstand
der Gemeinde Beselich

(Siegel)

gez.

.....
Müller
(Bürgermeister)

Bekanntgemacht im Beselicher Wochenspiegel am 29.06.2012

Im Auftrag

gez.

Schäfer